

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier



18. Jahrgang * Nr. 4/11 * Schulzendorf, den 19.10.2011

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

▪ Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.09.2011	Seite 1
▪ Beschluss Kostenfreie Bereitstellung eines Mittagessens (Beschluss Nr. GV-15-11/1-06-11)	Seite 2
▪ Bekanntmachung zur Genehmigung der öff.-rechtl. Vereinbarung zwischen Eichwalde, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen über die Durchführung von Prüfungsaufgaben	Seite 2
▪ Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung)	Seite 3
▪ Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schulzendorf	Seite 7
▪ Bekanntmachung zum Ablauf von Grabnutzungsrechten	Seite 10
▪ Bekanntmachung des Bürgermeisters – Hinweis auf neue Satzungen des MAWV	Seite 11
▪ Bekanntmachung zur Sprachstandsfeststellung	Seite 11
▪ Bekanntmachung des Wahlleiters – Mandatswechsel in der Gemeindevertretung	Seite 11
Nichtamtliche Bekanntmachungen	Seite 11

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2011

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat in ihrer Sitzung am 28.09.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Genehmigung der Eilentscheidung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), BS/GV/17/11**

Beschluss Nr. GV-26-11/1-09-11

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat die Genehmigung der Eilentscheidung vom 04.07.2011 beschlossen.

- **Ausbauprogramme für den grundhaften Ausbau (Erneuerung / Verbesserung) der einzelnen Erschließungsanlagen des Projektes „Ausbau von 16 km unbefestigte Straßen“**
Beschluss Nr. GV-19-11/2-09-11

Die Gemeindevertretung hat die Bauprogramme für die Ausbaumaßnahmen Ahornstraße, An der Aue, Auf der Höhe, Bergstraße, Birkenweg, Brandenburger Straße, Braunschweiger Straße, Buchenallee, Coburger Straße im Abschnitt zwischen Herweghstraße und Freiligrathstraße, Dohlenstieg, Dresdener Straße, Eichenallee, Erfurter Straße, Erlenweg, Eschenweg, Fürstenberger Straße, Gartenstraße, Hamburger Straße im Abschnitt zwischen Riesaer Straße und Miersdorfer Straße, Helgolandstraße, Hennigsdorfer Straße, Im Gehölz, Jahnstraße im Abschnitt zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Triftgraben, Kiefernweg, Kölner Straße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße und Freiligrathstraße, Leipziger Platz, Leipziger Straße, Lessingstraße im

Abschnitt zwischen Coburger Straße und Otto-Krien-Straße, Lindenstraße, Luisenstraße, Max-John-Straße, Münchener Straße, Otto-Krien-Platz, Otto-Krien-Straße im Abschnitt zwischen Herweghstraße und Gemarkungsgrenze, Richard-Wagner-Straße im Abschnitt zwischen Walther-Rathenau-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße, Riesaer Straße, Salzgitter Straße, Schloßstraße, Sophienstraße, Weimarer Straße beschlossen.

Die Ausführungsplanung ist Bestandteil der Bauprogramme und lag bei Beschlussfassung vor.

- **Abschnittsbildung für den grundhaften Ausbau (Erneuerung / Verbesserung) der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung der Anliegerstraßen Coburger Straße im Abschnitt zwischen Herweghstraße und Freiligrathstraße, Hamburger Straße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße und Riesaer Straße, Hennigsdorfer Straße im Abschnitt zwischen der Riesaer Straße und Fürstenberger Straße, Jahnstraße im Abschnitt zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Triftgraben, ...**
Beschluss Nr.: GV-20-11/3-09-11

Die Gemeindevertretung hat die Abschnittsbildung für den grundhaften Ausbau der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung der Anliegerstraßen Coburger Straße im Abschnitt zwischen Herweghstraße und Freiligrathstraße, Hamburger Straße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße und Riesaer Straße, Hennigsdorfer Straße im Abschnitt zwischen der Riesaer Straße und Fürstenberger Straße, Jahnstraße im Abschnitt zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Triftgraben, Kölner Straße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße und Freiligrathstraße, Lessingstraße im Abschnitt zwischen Coburger Straße und Otto-Krien-Straße, Otto-Krien-Straße zwischen Herweghstraße und Gemarkungsgrenze, Richard-Wagner-Straße im Abschnitt zwischen Walther-Rathenau-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße und Riesaer Straße im Abschnitt zwischen Hennigsdorfer Straße und Helgolandstraße beschlossen.

- **Abschnittsbildung für den grundhaften Ausbau (Erneuerung / Verbesserung) der Straßenbeleuchtung der Anliegerstraßen Coburger Straße im Abschnitt zwischen Herwegstraße und Freiligrathstraße, Hamburger Straße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße und Riesaer Straße, Richard-Wagner-Straße im Abschnitt zwischen Walther-Rathenau-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße**
Beschluss Nr.: GV-22-11/4-09-11

Die Gemeindevertretung hat die Abschnittsbildung für den grundhaften Ausbau der Straßenbeleuchtung der Anliegerstraßen Coburger Straße im Abschnitt zwischen Herwegstraße und Freiligrathstraße, Hamburger Straße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße und Riesaer Straße, Richard-Wagner-Straße im Abschnitt zwischen Walther-Rathenau-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße beschlossen.

- **Bildung der Abrechnungseinheit für den grundhaften Ausbau (Erneuerung / Verbesserung) der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung der Anliegerstraßen Weimarer Straße und Otto-Krien-Platz**
Beschluss Nr.: GV-23-11/5-09-11

Die Gemeindevertretung hat die Bildung der Abrechnungseinheit für den grundhaften Ausbau (Erneuerung/Verbesserung) der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung der Anliegerstraßen Weimarer Straße und Otto-Krien-Platz beschlossen.

- **Neufassung Straßenbaubeitragsatzung**
Beschluss Nr.: GV-28-11/6-09-11

Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Neufassung Erschließungssatzung**
Beschluss Nr.: GV-29-11/7-09-11

Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schulzendorf beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Einleiten eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Zentrum Schulzendorf**
Beschluss Nr.: GV-34-11/8-09-11

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, für den Bebauungsplan „Zentrum Schulzendorf“ ein Änderungsverfahren mit der Bezeichnung „Zentrum Schulzendorf - 1. Änderung“ einzuleiten und gemäß § 13 BauGB vereinfacht durchzuführen.

- **Erweiterung der Kultur- und Begegnungsstätte Butze**
Beschluss Nr.: GV-25-11/9-09-11

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die Kultur- und Begegnungsstätte Butze mit einem zusätzlichen Gebäude zur vorrangigen Nutzung durch junge Leute zu erweitern.

- **Ausgestaltungsvereinbarung über die Regelung zur standesamtlichen Aufgabenwahrnehmung im gemeinsamen Standesamtsbezirk Eichwalde**
Beschluss Nr.: GV-32-11/10-09-11

Die Gemeindevertretung hat den Abschluss einer Ausgestaltungsvereinbarung über die Regelung zur standesamtlichen Aufgabenwahrnehmung im gemeinsamen Standesamtsbezirk Eichwalde beschlossen.

- **Aufhebung Sperrvermerk Stellenplan – Anlagenbuchhalter/-in**
Beschluss Nr.: GV-31-11/11-09-11

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Sperrvermerk im Stellenplan - Anlagenbuchhalter - aufzuheben und die Stelle ab 01.01.2012 zu besetzen.

- **Fußgängerüberweg/Lichtsignalanlage - Miersdorfer/ Kölner Straße**
Beschluss Nr.: GV-30-11/12-09-11

Der Bürgermeister wurde beauftragt beim Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald den Bau einer Bedarfs-Lichtzeichensignalanlage in der Miersdorfer Straße in Höhe der Kölner Straße zu beantragen. Sollte der Landkreis die erforderlichen Kosten nicht übernehmen, verpflichtet sich die Gemeinde Schulzendorf diese Kosten zu übernehmen und in den Haushalt 2012 einzustellen.

Die vorgenannten Beschlüsse können im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Richard-Israel-Str. 1, in 15732 Schulzendorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nachstehend wird der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.06.2011 gefasste Beschluss erneut, in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

- **Neufassung des Beschlusses Kostenfreie Bereitstellung eines Mittagessens**
Beschluss Nr. GV-15-11/1-06-11

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.08, Beschluss-Nr. GV-46-07/5-04-08 wie folgt neu zu fassen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass für alle Schulzendorfer Kinder bis zur 6. Klasse, deren Eltern ein jährliches Einkommen von unter 16.000 € haben, ein kostenfreies Mittagessen in der besuchten Kita, Schule oder Tagespflege bereit gestellt wird.
2. Das anrechenbare Elterneinkommen wird entsprechend den Regeln der jeweils gültigen Kita-Satzung berechnet und erhöht sich für jedes weitere, unterhaltspflichtige Kind um 4.000,- €.
3. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag bei Vorlage der bezahlten Essensrechnung bei Nachweis der Berechtigung. Der Antrag ist spätestens nach zwei Monaten zu stellen.
4. Die Berechtigung kann jederzeit überprüft werden.
5. Diese Regelung gilt, soweit nicht die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens bereits durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches vom 24.03.11 erbracht werden. Die Antragsteller haben schriftlich zu erklären, ob sie die Erstattung der Kosten des Mittagessens nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen.
6. Diese Regelung tritt am 01.07.11 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.08, Beschluss-Nr. GV-46-07/5-04-08 außer Kraft.

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat in ihrer Sitzung am 22.06.2011 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben sowie den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung beschlossen (Beschluss Nr.: GV-18-11/4-06-11).

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 31.08.2011 durch den Landkreis Dahme-Spreewald – Der Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15-43/13 erteilt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die kommunalaufsichtliche Genehmigung sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 27 vom 31.08.2011 bekannt gemacht.

Schulzendorf, den 19.10.2011

gez. Mücke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung)

- Neufassung -

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff)
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Abschnitte von öffentlichen Anlagen
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Wirtschaftswege und sonstige Straßen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg Teil I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. Bbg. Teil I S. 160) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragsatzung) als Neufassung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff)

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, das eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Anlage besitzt.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden jeweils zu zwei Dritteln des umlagefähigen Aufwandes herangezogen (z. B. Eckgrundstücke). Das verbleibende Drittel trägt die Gemeinde.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen. Hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung.
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörperbau einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhen- gleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - h) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten,
 - k) die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlagen sind;
 4. die Park- und Abstellflächen sowie die Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
 5. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 6. die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 7. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauangleichungen) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
 8. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 9. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
 2. Hoch- und Tiefbaustraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt;
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreiten öffentliche Anlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

maximal anrechenbare Breiten

Straßenart	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v. H.	25 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v. H.	25 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v. H.	25 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.	25 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ¹	-	-	75 v. H.	25 v. H.
f) Trennstreifen einschl. Bepflanzungen	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.	25 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v. H.	25 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.	40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ¹	-	-	50 v. H.	50 v. H.

¹ Rinnen und Bordsteine, Böschungen, Schutz- und Stützmauern

maximal anrechenbare Breiten				
Straßenart	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen Bauge- bieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Be- bauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen	Anteil der Gemeinde
f) Trennstreifen einschl. Bepflanzungen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
g) komb. Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.	40 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.	40 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v. H.	80 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung ¹	-	-	20 v. H.	80 v. H.
f) Trennstreifen einschl. Bepflanzungen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
g) komb. Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	35 v. H.	65 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
4. Selbständige Gehwege				
einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünpflanzungen	5,50 m	5,50 m	60 v. H.	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Für verkehrsberuhigte Bereiche gemäß § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 – 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer öffentlichen Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

5. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 4 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Ab-

satz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu 2/3 zu berücksichtigen.

- (8) Für öffentliche Anlagen, die in Absatz 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen bzw. nicht angegeben sind, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab auf die anzurechnende Fläche der von der öffentlichen Anlage bevorteilten Grundstücke verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche desselben Eigentümers, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Fläche desselben Eigentümers, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - c) wenn sie insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche desselben Eigentümers, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen und erhöht sich je weiterem Vollgeschoss um 0,25,
 - f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze),
 - g) 0,0333 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn diese Grundstücke überwiegend gewerblich bzw. industriell genutzt werden. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Vollgeschossfläche.

§ 6

Abschnitte von öffentlichen Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und Beiträge zu seiner Deckung erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 7
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. Trennstreifen einschließlich Bepflanzungen,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert erhoben werden.

**§ 8
Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

**§ 9
Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenbaubeitrages durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebeitrages bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 10
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzunehmen und nachzuweisen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 11
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 12
Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 29.09.2011

gez. Mücke
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schulzendorf
- Erschließungsbeitragsatzung -**

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Abrechnungsgebiet
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
- § 7 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen
- § 8 Kostenspaltung
- § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
- § 10 Immissionsschutzanlagen
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in der Sitzung am 28.09.2011 die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schulzendorf - Erschließungsbeitragsatzung - beschlossen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB sowie nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungs- und Kongressgebiete,
 - a) mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig bebaubar sind und eine Bebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen zulässig ist,
 - b) mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig bebaubar sind und eine Bebauung mit drei oder vier Vollgeschossen zulässig ist,
 - c) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig bebaubar sind und eine Bebauung von mehr als vier Vollgeschossen zulässig ist,
 2. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongressgebiet,
 - a) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und
 - b) mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen nicht befahrbare öffentliche Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße dort um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln. Die Gemeinde fasst hierfür vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht einen Beschluss.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 25 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Schulzendorf gemäß § 4 auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 1,0. Bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), beträgt der Faktor 0,5.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,50, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3,00, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes in Metern geteilt durch 3,00, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete,
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung, wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- Liegt ein Grundstück an mehreren öffentlichen Erschließungsanlagen, so werden für dieses Grundstück an jeder Erschließungsanlage zwei Drittel der nach § 6 ermittelten Flächen zugrunde gelegt.
- Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und keine Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen in den letzten 20 Jahren erhoben wurden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung,
- die Fahrbahnen,
- die Radwege,
- die Gehwege zusammen oder einzeln,
- die Sammelstraßen,
- die Parkflächen,
- die Grünanlagen,
- die Beleuchtungseinrichtungen,
- die Entwässerungseinrichtungen

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 - eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 - Straßenentwässerung und Beleuchtung.
- Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören, dass die für die Erschließungsanlage erforderlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch ergänzende Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

**§ 11
Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, gemäß § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 12
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebeitrages richtet sich nach der Höhe des nach dieser Satzung zu ermittelnden voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 13
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 29.09.2011

gez. Mücke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw.
Grabzuweisungen an Grabstätten**

Das Nutzungsrecht bzw. die Grabzuweisung für nachfolgend aufgeführte Grabstellen ist gemäß den vorliegenden Unterlagen abgelaufen.

Nach Maßgabe des § 11 ff der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 17.06.2010 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung auf die abgelaufenen Nutzungsrechte bzw. Grabzuweisungen hingewiesen.

Abteilung	Reihe	Nr.in Reihe	Name des Verstorbenen /Grabstätte
UT01	001	023	Krafzik, Paul und Else
UT01	003	006	Frosien, Franz Georg und Martha geb. Klopsch
UT01	003	021	Steuck, Frieda und Otto / Krause, Kurt
UT01	004	021	Prokesch, Ottomar und Martha geb. Koschecknick
Alter Teil	00G	001	Tschirschmann, Frieda Erna geb. Kretschmer
T001	00Z	005	Graupmann, Bernhard und Charlotte
T002	010	002	Schumann, Julianna geb. Piontek
T003	001	010	Neumann, Marie Luise Margarete geb. Mischke
T003	005	001	Rakitovsky, Irma Anna Emma geb. Duszinsky
T003	007	003	Krugler, Robert und Klara Auguste Viktoria geb. Dittmann

T003	008	005	Schmidt, Ferdinand und Auguste geb. Amelung
T003	011	004	Beer, Emil Paul und Maria Hedwig geb. Kuhn
T003	013	001	Fröbrich, Käthe Else geb. Beer
T003	00Z	030	Scheunemann, Hugo Paul Emil und Frieda Olga Amanda geb. Geske
T004	001	018	Brückner, August und Anna geb. Aathalt
T005	001	001	Fröbrich, Gustav Friedrich
T005	001	006	Kendziorra, Emil und Martha Anna Marie geb. Weber
T005	002	001	Sänger, Hans-Joachim Alexander und Edeltraud Ida geb. Dobberstein
T006	004	001	Kosemehl, Maria Barbara geb. Leifert
T006	009	028	Schmidt, Paul Otto und Rosa geb. Woldrich
T006	021	002	Hoffmann, Adolf Martin Kurt und Martha geb. Goepel
T007	001	007	Schwanz, Rudolf und Minna Auguste Elisabeth geb. Goltz
T007	012	007	Schmidt, Paul Leo Friedrich und Bertha Amalie geb. Schulz
T007	019	005	Frosien, Erika
T007	019	006	Negendank, Anna geb. Wadepfuhl
T007	021	015	Kohn, Gustav
T007	021	016	Sänger, Liesbeth
T007	00Z	063	Kisse, Max und Marie Anne geb. Winter
T008	001	001	Pree, Ernst Friedrich Wilhelm und Anni Dorothee geb. Krämer
T008	002	014	Bomba, Anna Maria geb. Dräger
T008	002	016	Zeisberg, Ernst
T008	002	020	Schneider, Katharina geb. Sobczyk
T008	003	002	Erdmann, Gustav Eduard
T008	003	012	Danske, Meta Lina Johanna geb. Holz
T008	003	017	Fittkau, Bernhard
T008	003	023	Noske, Paul
T008	013	001	Dreke, Frieda geb. Kasischke
T008	013	002	Burdack, Willi August Johann und Martha Anna Marie geb. Siwert
T008	020	005	Neumann, Waltraud Charlotte geb. Wiessberg

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen der Verstorbenen werden hiermit aufgefordert, bis zum 15.12.2011 bei der Friedhofsverwaltung (Sitz: Gemeinde Schulzendorf, Bauamt, Richard-Israel-Straße 1 in Schulzendorf) einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb / Nachkauf des Nutzungsrechtes zu stellen oder aber die Genehmigung zur Beräumung der Grabstätte zu beantragen. Beide Antragsvordrucke sind in der Friedhofsverwaltung erhältlich.

Wir weisen darauf hin, dass - sofern kein entsprechender Antrag gestellt wird -, die Grabstätten ohne weitere Ankündigung vollständig auf Kosten der Nutzungsberechtigten beräumt und die baulichen Grabanlagen entsorgt werden.

Schulzendorf, den 10.10.2011

gez. Mücke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 16. Juni 2011

- die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung,
 - die Wasserversorgungsbeitragssatzung,
 - die Schmutzwasserbeitragssatzung,
 - die Wasserversorgungsbeitragssatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und
 - die Schmutzwasserbeitragssatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS
- beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 20 vom 20.06.2011 und Nr. 22 vom 30.06.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 18 vom 30.06.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 07.07.2011 bekannt gemacht worden.

Schulzendorf, den 19.10.2011

gez. Mücke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Sprachstandsfeststellung und kompensatori- schen Sprachförderung von Kindern im Jahr vor der Einschulung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass in folgenden Kindertagesstätten das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung durchgeführt wird:

- Kita „Löwenzahn“, Uhlandring 16, Tel. 823212
- Naturkita, Rudolf-Breitscheid-Str. 39, Tel. 207446
- Kita „Zum Märchenland“, W.-Rathenau-Str. 68-72, Tel. 49849
- Kita „Freche Spatzen“, Ernst-Thälmann-Str. 243, Tel. 93377
- Kita „Hollerbusch“, Herweghstraße 62-64, Tel. 807727

Alle Kinder, die für das folgende Schuljahr (also 2012/2013) in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an diesem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Kinder, die am Verfahren der Sprachstandsfeststellung in einer Kita teilgenommen haben, erhalten von der Kindertagesstätte eine Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung, die von den Eltern bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule vorzulegen ist.

Für alle Kinder, bei denen *kein* Sprachförderbedarf festgestellt wurde, ist damit das Verfahren abgeschlossen.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit.

Schulzendorf, 07.10.2011

gez. Mücke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 60 Abs. 7 BbgKWahlG

Der Wahlleiter für Kommunalwahlen in der Gemeinde Schulzendorf gibt Folgendes öffentlich bekannt;

Der folgende gewählte Gemeindevertreter legt sein Mandat zum 16.08.11 nieder;

Herr Rainer Warnick Wahlvorschlag DIE LINKE.

Der Sitz geht lt. § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG an folgende Ersatzperson über:

Frau Barbara Simon Wahlvorschlag DIE LINKE.

Die Wahl wurde nicht angenommen, so dass der Sitz lt. § 60 Abs. 3 Satz BbgKWahlG an folgende, nächste Ersatzperson übergeht:

Frau Waltraud Mann Wahlvorschlag DIE LINKE.

Das Mandat wurde angenommen. Frau Waltraud Mann hat die Mitgliedschaft in der Vertretung ab dem 17.08.11 erworben.

15732 Schulzendorf, 29.08.11

gez. Reech
Wahlleiter

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Informationen des Bürgermeisters

Kita Hollerbusch

Die Spielgeräte für die Außenanlage der Kita wurden errichtet. Die Kinder können sich nun über zwei neue Wasserspielflächen und über eine Hangrutsche freuen.

Schule

Die Grundschule Schulzendorf hat von der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH eine Spende in Höhe von 3000 € für den Einbau von neuen Schallschutztüren und die Anschaffung von Materialien für die Musikklassen erhalten. Die Schallschutztüren dienen nicht zur Minderung der Lärmbelastung durch Flugzeuge, sondern zur Minderung der Belästigung durch den erweiterten Musikunterricht.

Durch das schwere Unwetter vom 24.08.11 ist auf dem Schulgelände eine Robinie umgestürzt. Es entstand Sachschaden an der Zaunanlage.

Hort

Mit Wirkung vom 15.08.11 genehmigt das Landesjugendamt die Betriebserlaubnis des Hortes für die Betreuung von bis zu 235 Kindern bis zum 31.08.13. Die Erlaubnis enthält die Auflage, bis zum 01.05.13 dem Landesjugendamt den Stand der Realisierung zu Schaffung von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen entsprechend der eingereichten Planung mitzuteilen.

Obdachlosenunterkunft

Die beiden langjährigen Bewohner der Unterkunft konnten Dank eines Betreuerwechsels neue Perspektiven und schließlich andere Unterkünfte erhalten. Nachdem die Unterkunft ca. einen Monat leer stand, kam es in Schulzendorf am 03.08.11 zu einem Wohnungs-

brand, in dessen Folge zwei Einwohner obdachlos wurden. Obwohl die beiden behinderten Einwohner medizinisch bzw. sozial betreute Wohnformen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde benötigten, konnte nur die Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Obdach bieten. Beide Bewohner haben über ihren Betreuer nun eine neue Unterkunft gefunden und sind nicht mehr obdachlos.

Ferienlager

In der Zeit vom 01.08.11 bis 07.08.11 fand unter dem Titel „Völkerball“ ein internationales Ferienlager mit Kindern der Partnergemeinden Kargowa (Polen), Vnoř (Tschechien) und Schulzendorf statt. Das Ziel war die Förderung der Völkerverständigung in Verbindung mit Tanz. Die Kinder lernten in der Mehrzweckhalle Tänze und verbrachten ihre Freizeit in Schulzendorf und mit Ausflügen in die Region.

Höhepunkt des Ferienlagers war die Abschlussveranstaltung am 06.08.2011 mit den Vorführungen der Kinder und Tanzgruppen aus der Region sowie anschließender Tanzveranstaltung für alle Schulzendorfer. Das internationale Ferienlager wurde vom Deutsch-Polnischen Jugendwerk gefördert.

Hochbau

Auf der Gemeindefläche Am Luch wird ein Stahlbetonmast mit einer Höhe von 50 m errichtet. Der Mast dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit des digitalen Sprech- und Datenfunksystems der Polizei, der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des THW, der Zolbetriebe und Nachrichtendienste.

Die Aufstellung soll im November 2011 erfolgen.

Ortsentwicklung

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes „Kölner Straße“ wurde der Erörterungstermin gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.09.2011 durchgeführt. Das Behördenhearing fand am selben Tag statt.

Tiefbau

Der Straßenbau im TEG09-02 ist zu 75 % in den geplanten Straßen fertig gestellt. Schwerpunkt in den nächsten Wochen ist die Fertigstellung der Einmündungs- und Kreuzungsbereiche, so dass dann der Anliegerverkehr beim Ausbau der Leipziger Straße weitestgehend gewährleistet werden kann.

Im September begannen die Fällungen der Straßenbäume in der Leipziger Straße. In Vorbereitung der Planungsmaßnahme „Ausbau von 16 km unbefestigter Straßen“ wurden u. a. durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen für Gehölze ein Gutachten zur Reststandzeit für vorhandene Baumalleen (Leipziger Straße, Buchenallee und Eichenallee) erarbeitet. Das Ergebnis der Studie für die Straßenbäume in der Leipziger Straße ergab, dass diese eine Reststandzeit von weniger als fünf Jahren aufweisen. Deshalb werden diese Bäume im Zuge des Straßenausbaus gefällt. Ziel der Gemeinde sollte es sein, durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den kommenden Jahren Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Das öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Errichtung der Straßenbeleuchtung im TEG 09-02 wurde im Juli 2011 eingeleitet. Der Zuschlag wurde an die Fa. Schulzendorfer Elektro GmbH erteilt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden zeitnah über die voraussichtlichen Straßenbaubeiträge informiert.

Wie bereits im Ortsentwicklungsausschuss berichtet, wird die Umrüstung der Straßenbeleuchtung von Quecksilberdampfleuchten auf LED im Bereich Eichberg geplant. Im Juli 2011 ist der Antrag zur Förderung (Eigenanteil der Gemeinde 20 %) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewilligt worden. Der Umsetzungszeitraum erstreckt sich bis 2012. Ziel ist ein besserer Einsatz von Energie sowie die Einsparung des Ausstoßes von klimaschädlichem Kohlendioxid. Mit der Beantragung wird von einer ca. 60 %-igen Energieeinsparung ausgegangen. Unsere Gemeinde kann somit für die Zukunft einen Klimaschutzbeitrag leisten.

In der Otto-Krien-Straße wurden zwischen der Freiligrath- und der Brandenburger Straße Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt. Der Grund für die Maßnahmen bestand darin, dass die Höhenverhältnisse zwischen dem mit Großpflaster versehenen Teilstück in der Otto-Krien-Straße bis zur Einmündung Brandenburger Straße fallend sind, so dass sich bei Regenereignissen das Wasser zwangsläufig an der nördlichen Fahrbahnkante Otto-Krien-Straße/ Brandenburger Straße sammelte und dies wegen der fehlenden Entwässerungsanlagen zu Überschwemmungen in diesem Bereich führte. Da die neuerrichtete Fahrbahn von der Brandenburger Straße an den vorhandenen Bestand in der Otto-Krien-Straße anschließt, wird das Hauptproblem des ordnungsgemäßen Ableitens des Regenwassers von dem Teilstück der Otto-Krien-Straße nicht beseitigt. Deshalb wurde hier mit beidseitiger Querneigung der Fahrbahn in der Otto-Krien-Straße eine Asphaltdecke eingebaut. Die Entwässerung erfolgt über beidseitig angelegte Mulden.

Für den geplanten Gehweg in der Ernst-Thälmann-Straße zwischen der Einmündung Miersdorfer Straße / Dorfstraße bis zur Freiligrathstraße wurden die vorbereitenden Planungsmaßnahmen (Vermessung, Baugrunduntersuchung, Ingenieurleistung) beauftragt. Im nächsten Ortsentwicklungsschuss im November wird die Entwurfsplanung vorgestellt.

Die Ergebnisse der Baumschau 2011 liegen seit einigen Tagen vor. Die Begutachtung ergab, dass ein erheblicher Aufwand für die Herstellung der Verkehrssicherheit an den Straßenbäumen erforderlich ist. Im Oktober / November 2011 werden wieder wieder Baumpflege-maßnahmen im Gemeindegebiet durchgeführt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.06.2011 hat die Gemeindevertretung mehrheitlich einem Beschluss zugestimmt, der den Bürgermeister beauftragt, in verschiedenen Gremien den Baustopp des Flughafens BER zu fordern. Dieser Beschluss wurde vom Bürgermeister beanstandet, weil er rechtswidrig ist. Dieser Beschlussvorschlag wurde deshalb in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2011 erneut behandelt.

Der Gemeindevertretung wurde die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu diesem Beschluss zur Verfügung gestellt. Die Kommunalaufsicht bestätigte die Meinung des Bürgermeisters über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Der Einreicher der Beschlussvorlage, das BürgerBündnis freier Wähler, zog daraufhin den Beschlussvorschlag zurück und kündigte eine neue Fassung an, die beschlussfähig sein wird. Dieser neue Beschlussvorschlag soll dann in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden.

Am 20. und 21. 09.2011 fand die Verhandlung zum ergänzenden Planfeststellungsbeschluss über den Bedarf von Flügen am Flughafen BER in der Nacht vor dem Bundesverwaltungsgericht statt. Die Urteilsverkündung ist für den 13.10.2011 angekündigt worden.

An den beiden Verhandlungstagen wurde deutlich, dass das Bundesverwaltungsgericht Mängel beim Lärmschutzprogramm des Flughafens erkennt. Der Flughafen wurde aufgefordert nachzubessern.

Es wird empfohlen, eine vermutete Lärmbetroffenheit beim Flughafen anzumelden und Lärmschutzmaßnahmen zu beantragen, auch wenn man bisher nicht einer Lärmschutzzone zugeordnet war. Die bereits abgeschlossenen Kostenerstattungsvereinbarungen sollten erneut überprüft werden, da ggf. weitere oder weitergehende Lärmschutzmaßnahmen notwendig sein könnten.

Es empfiehlt sich dabei, das Flughafenberatungszentrum zu nutzen. Sie finden das Flughafen-Beratungszentrum in der Arnold-Böcklin-Straße 14, 15831 Mahlow, Telefon: (03379) 36830-20, Fax: (03379) 36830-21. Die Öffnungszeiten lauten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Donnerstag: 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und Freitag: 8 bis 12 und 13 bis 15 Uhr. Termine für den Gutachter werden auch außerhalb der Sprechstunden vergeben.

Lichterfest 2011

Am 25.11.2011 findet im Ortszentrum auf dem Platz vor dem Rathaus das Lichterfest statt. Ab 17 Uhr schmücken die Kinder der Kita „Zum Märchenland“ den Weihnachtsbaum mit selbstgebasteltem Schmuck. Ab ca. 18 Uhr wird der Weihnachtsbaum erleuchtet. Das Lichterfest wird von EDEKA, Bäckerei Exner, der Sparkasse, dem Schreibwarengeschäft Böhme, dem Imbiss Herrn Do, der Zahnärztin Milena Schwarzrock, der Praxis PhysioFit, der Apotheke, dem Restaurant Nostos, dem Kulturklub Schulzendorf, dem Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des

Dorfangers, dem Verein der Gartenfreunde und Eigenheimbesitzern und der Gemeindeverwaltung unterstützt und durchgeführt. Die Singegruppe der Senioren und die Firma Musik und Bandservice sorgen für die musikalische Umrahmung, weihnachtliche Leckereien werden von den Veranstaltern angeboten. Der Weihnachtsmann wird auch erwartet.

Weitere aktuelle Informationen über die Gemeinde und die Gemeindevertretung und deren Sitzungen finden Sie im Internet unter www.schulzendorf.de über den Link „Aktuelles“.



Nachruf

In einer bewegenden Trauerfeier am vergangenen Dienstag, dem 2. August 2011 in der Patronatskirche, haben wir, die Gemeindevertreter von Schulzendorf, gemeinsam mit der Familie, seinen Verwandten, Freunden, ehemaligen Studienkollegen, den Vertretern seiner Partei, des Landkreises Dahme-Spreewald und vielen Anderen Abschied von Klaus Löwe genommen.

Mit Klaus Löwe verlieren wir ein hoch geschätztes Mitglied unserer Gemeindevertretung, deren Vorsitzender er lange Jahre war. Wir betrauern seinen Verlust.

Wir drücken seiner Familie unsere tief empfundene Anteilnahme aus.

Klaus Löwe wurde von uns wegen seiner Kompetenz und wohlthuenden Sachlichkeit geschätzt.

Seine Zuverlässigkeit und sein engagierter Einsatz trugen wesentlich zur Entwicklung unserer Gemeinde bei.

Angefangen von den Diskussionen am Runden Tisch von Schulzendorf in der Nachwendezeit über viele streitbare Auseinandersetzungen in der Gemeindevertretung bis zu seinem krankheitsbedingten Ausscheiden im vergangenen Jahr, wird uns sein Einsatz für die Entwicklung der Gemeinde in Erinnerung bleiben - bei der Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtungen und des Umbaus von Schule und Hort, der Gestaltung des Ortszentrums mit den Verkaufseinrichtungen und dem Neubau unseres Rathauses, dem Bau des Seniorenheimes - um nur einige Beispiele zu nennen.

Sein Einsatz galt dabei nicht nur den Interessen seiner Partei, der SPD, die er auch als Abgeordneter im Landkreis vertrat sondern auch übergreifenden Ortsinteressen, wie seine Arbeit als Gründungsmitglied des "Vereins zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfangers" beweist.

Er wird uns fehlen.

Im Auftrage der Gemeindevertretung
Dr. Werner Effler
Vorsitzender

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Schulzendorf für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI- Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Arzt, Marie	Schulzendorf	3730	Schulzendorf	006	00030/000	6144409
Liedtke, Herbert	Schulzendorf	3728	Schulzendorf	006	00024/000	6144408
Mundt, Hans	Schulzendorf	3725	Schulzendorf	006	00015/000	1613725444
Sahr, Wilhelm	Schulzendorf	3731	Schulzendorf	006	00004/000	6144402
Schulz, Robert	Schulzendorf	3729	Schulzendorf	006	00013/000	6144410
Thiel, Heinrich	Schulzendorf	3734	Schulzendorf	006	00016/000	6144411

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 7. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:
Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Aus den Ämtern

Haupt-, Rechts- und Ordnungsamt

Parken auf Grünstreifen

Es wird immer wieder beobachtet, dass Fahrzeuge in den Mulden geparkt werden. Teilweise sind dadurch bereits Mulden, die zur Aufnahme des Regenwassers angelegt wurden, beschädigt worden. Bei starkem Regen können die beschädigten Mulden das Wasser nicht mehr vollständig aufnehmen. Die Wiederherstellung dieser Mulden ist dann mit Kosten verbunden, die letztendlich von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist auf das Parken in den Mulden zu verzichten.

Umgang mit Feuerwerkskörpern

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember verboten ist. Ausnahmen können auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassen werden. Diese Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig und mit Auflagen versehen. Ausgenommen vom Verbot sind nur Kleinstfeuerwerke der Klasse 1 wie z.B. Tischfeuerwerke und Partyknaller.

Geregelt ist dies in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Lärmbelästigung

Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt als Nachtruhe. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Für Wohngebiete bestehen folgende Ausnahmen:

an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr; von Sonntag bis Donnerstag zwischen 22 Uhr und 23 Uhr.

Eine allgemeine Mittagsruhe ist durch das Landesimmissionsschutzgesetz nicht vorgesehen.

Rasenmäher, Bohrmaschinen, Heckenscheren, Motorkettensägen etc. dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen (Samstage sind Werktage) in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Darüber hinausgehend dürfen Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler auch in der Zeit von 7 Uhr bis 9 Uhr, 13 Uhr bis 15 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr nicht betrieben werden.

Geregelt ist dies im Landesimmissionsschutzgesetz und in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Feuer

Das Verbrennen im Freien ist verboten, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt werden kann!

Verbrannt werden darf nur naturbelassenes, trockenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig. Die Höhe und der Durchmesser des Feuerhaufens dürfen jeweils 1 m nicht übersteigen.

Generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle in diesen Feuern einzusetzen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen wie Rasenschnitt, Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt ist grundsätzlich verboten. Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer jederzeit gelöscht werden kann.

Geregelt ist dies im Landesimmissionsschutzgesetz.

Baumfällungen / Baumschnitt

Alle Bäume (ausgenommen Obstbäume) mit einem Stammumfang von 100 cm in 130 cm Höhe gemessen sind geschützt. Die geschützten Bäume dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Schulzendorf gefällt oder beschnitten werden.

Geregelt ist dies in der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schulzendorf.

Sondernutzung auf öffentlichem Straßenland

Die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes (z.B. zur Materiallagerung, Abstellen von Containern, Plakatierung) ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Eine Sondernutzung der Fahrbahn sowie Straßensperrungen sind beim Straßenverkehrsamt des Landkreises zu beantragen.

Geregelt ist dies in der Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf und im Brandenburgischen Straßengesetz.

Hundehaltung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schulzendorf gibt es keine Leinenpflicht für Hunde.

Hunde sind aber in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Hunde dürfen im Wald sowie im Naturschutzgebiet nur angeleint mitgeführt werden.

Über die steuerliche Anmeldung hinaus ist die Haltung von Hunden ab einer Widerristhöhe von 40 cm oder einem Gewicht ab 20 kg auch im Ordnungsamt anzuzeigen.

Geregelt ist dies in der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

Bekanntgabe der Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Schulzendorf für 2012

Löwenzahn	Hollerbusch	Märchenland	Freche Spatzen
		30.04.12	30.04.12
18.05.12	18.05.12	18.05.12	18.05.12
16.07. bis 28.07.12	02.07. bis 14.07.12	09.07. bis 20.07.12	04.10. und 05.10.12
30.11.12	30.11.12		30.11.12
24.12. bis 31.12.12	24.12. bis 31.12.12	24.12. bis 31.12.12	24.12. bis 31.12.12

Die Bekanntgabe basiert auf Beschlüssen der jeweiligen Kita-Ausschüsse. Die Schließzeiten des Hortes standen zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

Darüber hinaus wird informiert, dass die Kitas aufgrund einer Personalversammlung am Mittwoch, dem 17.10.2012 bereits ab 14 Uhr geschlossen werden.

Schulzendorf, 07.10.2011

gez. Mücke
Bürgermeister

• Kulturreihe Schulzendorf 2011

Die zauberhafte Schönheit der Musik P. I. Tschaikowskis

Donnerstag, 03.11.2011

Mit den Wintermonaten aus dem Zyklus „Jahreszeiten“ und mit 12 Fragmenten aus dem Ballett „Der Nussknacker“ in eigener Konzertbearbeitung für Klavier und Schlaginstrumente möchte der Komponist und Pianist **Wassilij Kulikow** seine großen und kleinen Zuhörer begeistern und verzaubern.

Ort: Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße
Preis: 8 € im Vorverkauf im Gemeindeamt Schulzendorf zu den Sprechzeiten; Restkarten an der Abendkasse (9 €)
m.kraegel@schulzendorf.de, Tel.: 03 37 62 - 4 31 48



• Bibliothekstreffs

Wir möchten alle literaturinteressierten Bürger zum Bibliothekstreff einladen. In gemütlicher Runde werden neue und bekannte Bücher vorgestellt und es finden Veranstaltungen zu populären Themen statt. Jeder, der es möchte, kann sich aktiv beteiligen.

Datum: Mittwoch, 26.10.2011, 10.00 Uhr

Themenvormittag: **Gedichte**

„Ich wünsche dir Momente der Zärtlichkeit“

Heiter, besinnliche Gedichte gelesen von der Schulzendorfer Autorin Renate Kroll. Eine Veranstaltung im Rahmen der Bibliothekswoche „TREFFPUNKT BIBLIOTHEK“.

Datum: Mittwoch, 30.11.2011, 10.00 Uhr

Themenvormittag: **Reise**

„Südengland – Auf Rosamunde Pilchers Spuren“

Ein Lichtbildervortrag mit Bernd Schüttke.

Der Eintritt ist frei.

Der „Bibliothekstreff“ findet jeden letzten Mittwoch im Monat um 10.00 Uhr in der Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26 statt.

Ortsspezifische Nachrichten

Der Seniorenbeirat Schulzendorf lädt ein:

- **zu einer gemeinsamen Veranstaltung mit den Siedlern**

Thema: „Der Bürgermeister hat das Wort“

Termin: Freitag, den 21.10.2011 um 15 Uhr
Ort: Begegnungsstätte „Butze“
A.-Bebel-Straße

Unkostenbeitrag: 2,- €
Anmeldungen bis 17.10.11 bei Frau Mann 821801 oder Herbert Bütow 40824 erbeten

- **zum Video Film von Dr. Stahlberg über die Seniorenfahrt der Gemeinde nach Eisenhüttenstadt**

Termin: Mittwoch, den 09.11.2011 um 14 Uhr
Ort: Begegnungsstätte „Butze“
A.-Bebel-Straße

Unkostenbeitrag: 2,- €
Anmeldungen bis 01.11.11 bei Frau Mann erbeten

- **zur Seniorenweihnachtsfeier**

Termin: Samstag, den 17.12.2011
Ort: Mehrzweckhalle, W.-Rathenau-Str.
Unkostenbeitrag: 4,- €

Anmeldungen bis 04.12.11 bei Frau Mann erbeten

Der Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers Schulzendorf e.V. lädt ein



am 03.12. 2011 um 15.00 Uhr

zum traditionellen Weihnachtskonzert mit der Eichwalder Chorgemeinschaft. Am Feuerkorb können mit Glühwein, Kaffee, Kuchen und Würstchen vorweihnachtliche Gespräche geführt werden.

am 04.12.2011 um 15 Uhr

zur Kinderweihnacht. Der Jugendchor Eichwalde und die Rhythmusgruppe des Hortes Schulzendorf gestalten ein Familien-Weihnachtskonzert. Einlass ab 14.30 Uhr

am 16.12.2011 um 20.00 Uhr

zu einer Wei(h)(n)achtslesung. Bei einem Glas Wein, es können auch zwei sein, hören Sie Kriminalgeschichten, die Mitglieder des Vereins lesen.

Veranstaltungsort: Patronatskirche, Dorfstraße, Schulzendorf
Der Eintritt für alle drei Veranstaltungen ist frei. Der Verein bittet um eine Spende für die weitere Rekonstruktion der Patronatskirche.

Ausstellung in der Patronatskirche

In der Zeit vom 29.10. bis 06.11.2011 wird in der Patronatskirche eine Ausstellung der **Malerin Elvira Münchow** u. a. zum Thema „Schwanensee, Nussknacker und winterliche Landschaften“ gezeigt. Die Ausstellung kann zu folgenden Terminen besichtigt werden: 29.10.2011 18.00 Uhr (Vernissage), 30.10.11, 05.11. und 06.11.11 jeweils von 15.00 – 18.00 Uhr.

Die Ortschronisten melden sich zu Wort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

viele Veranstaltungen wurden in den letzten Monaten unter Beteiligung der Ortschronisten durchgeführt. Sie zeigten großes Interesse an unseren Schriften, am Stand auf dem Sommerfest, an den Ausstellungen in der Patronatskirche zu Ehren von Frau Elisabeth Jeske und an der Ausstellung und Festveranstaltung anlässlich der Wiederherstellung der Wappentafeln.

Die Fahrten nach Kargowa, Eisenhüttenstadt, Klaistow wurden von Chronisten begleitet. Auf dem Drachen- und Kürbisfest konnte man sich den Kürbiskuchen schmecken lassen.

Die Ausstellungen sind jedoch nur möglich, wenn **SIE** uns dabei helfen.

Immer wieder führen wir mit Bürgern Gespräche über unser Schulzendorf und stellen fest, dass es da so manche interessante Geschichte gibt.

Schreiben Sie oder erzählen **SIE** uns **IHRE** Geschichte. Vielleicht gibt es auch den einen oder anderen kleinen Gegenstand oder ein Schriftstück, das sie uns überlassen oder wir dazu kopieren können. Auch negative Dinge, die sie besonders berührten oder prägend für ihr Leben waren sind uns wichtig.

Erzählen Sie uns bei einem Kaffee in der Ortschronik ihre ganz persönliche Geschichte, - Ortschronik, Walther-Rathenau-Str. 82.- rufen Sie an unter 033762 40279, wir sind für Sie da oder ortschronik@schulzendorf.de

Nochmals vielen Dank, für die große Unterstützung die uns bereits von Bürgerinnen und Bürgern zu Teil wurde.

In der Bibliothek können Sie jetzt Karten und Informationsmaterial über unsere Partnerstadt Kargowa und Umgebung ausleihen. Z.B. über die Stadt Wolsztyn, das größte noch „fahrende“ Dampflokomotiven-Museum Europas und das Robert-Koch-Museum.

Ihre Ortschronisten

Im Landkreis Dahme-Spreewald haben Radler immer Rückenwind

Seit Mitte April begegnen einem zwischen Berlin und dem Spreewald immer öfter Fahrradfahrer, die mit großer Leichtigkeit größeren Steigungen und Gegenwind trotzen. Beim genaueren Hinsehen entdeckt man eine kleine grüne Box am Fahrradrahmen mit der Aufschrift „movelo - Clever Radfahren“. Die Box ist der Akku, der dem Fahrrad den konstanten Rückenwind beschert. Der unauffällige und geräuschlose Elektromotor im Tretlager unterstützt die Muskelkraft des Radlers. Die einfache Bedienung des Elektrofahrrads und das genussvolle Radeln mit Tretunterstützung begeistern immer mehr Menschen in allen Altersgruppen. Insgesamt gibt es im Landkreis 18 Stationen, an denen solch ein modernes E-Bike gemietet werden kann. Für 20 Euro am Tag bekommt der Gast Radelspaß pur und viel Zeit, mühelos die Region zu erkunden. Auch für Gruppen mit unterschiedlichem Leistungsniveau bieten die movelo-Räder ein neues Fahrgefühl und eine Vielzahl attraktiver Ausflugsvarianten.

Die Reichweite einer Akkuladung beträgt zwischen 50 und 80 km – je nach Steigungen, Oberflächenbeschaffenheit, Gegenwind, Reifendruck u. a. Das Netz an Verleihstationen wird ergänzt durch ein flächendeckendes Angebot an Akkuwechselstationen, bei denen der movelo-Radler kostenlos seinen Akku tauschen kann und einen voll geladenen Akku für die schwungvolle Weiterfahrt erhält.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist die erste Elektrofahrrad-Region in Berlin-Brandenburg und setzt damit neue Maßstäbe im Radtourismus des ReiseLandes Brandenburg. Der spürbare Trend der letzten Jahre hin zu elektrisch unterstützten Rädern ist durch das movelo-Konzept mit dem Urlaubserlebnis in einer Region verknüpft worden. Wer einmal eine Probefahrt gemacht hat, ist schnell überzeugt.

Informationen zu den Rädern und Verleihstationen findet man unter www.dahme-seen.de, www.movelo.com oder unter Tel: 03375/25 200.

Pflegestützpunkt Lübben erweitert Außensprechstunden in Königs Wusterhausen

Seit nunmehr fast 2 Jahren steht der Pflegestützpunkt Lübben Betroffenen und pflegenden Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite.

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot wird sehr gut angenommen, zumal für die Betroffenen dadurch Wege und kostbare Zeit erspart bleiben.

Unabhängig von Hausbesuchen, für Bürger, die den Stützpunkt selbst nicht mehr aufsuchen können, bieten die Mitarbeiter Außensprechstunden an. Damit auch dieser Service von den Bewohnern des nördlichen Landkreises zugänglicher gemacht werden kann, **erweitern** die Beraterinnen ihre **Außensprechstunden im Mehr- generationshaus Königs Wusterhausen, Fontaneplatz** wie folgt;

- **jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr**
- **jeden 2. und 4. Freitag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr.**

Alle Fragen rund um das Thema Pflege, ambulante und stationäre Hilfsmöglichkeiten, Hilfsmittelangebote bis hin zum Schwerbehindertenrecht sowie sozialhilferechtlichen Fragen können vor Ort besprochen und geklärt werden. Telefonisch sind die Kollegen des Pflegestützpunkt Lübben täglich unter; 03546/792411 zu erreichen.

Entsprechende Antragsformulare, Hinweise und Broschüren können zu den Außensprechstunden sofort genutzt werden.

Wir freuen uns weiterhin auf Ihren Besuch.

Ihre Pflegestützpunktmitarbeiter

Information zum Fernsehempfang

Nicht vergessen – die analoge Satellitenübertragung endet am 30.04.2012. Das bedeutet, dass Haushalte, die jetzt noch das analoge Fernsehen nutzen, sich für einen alternativen Empfangsweg entscheiden müssen (digitaler Satellit, Kabel, digitale Antenne oder Internet-TV).

Weitere Informationen erhalten sie auf der Videotextseite 198 aller Hauptprogramme sowie unter www.klardigital.de.

Die nächste reguläre Ausgabe des Amtsblattes „Schulzendorfer Gemeindekurier“ erscheint am 04.01.2012.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen im Ort oder unter www.schulzendorf.de.

Gemeinde Schulzendorf

Impressum

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf, Haupt- u. Ordnungsamt
Amtsleiterin: Anne Kielmann
Richard-Israel-Str. 1, 15732 Schulzendorf
Tel.: 033762/431 0, Fax: 033762/431 66

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf, Haupt- u. Ordnungsamt
Amtsleiterin: Anne Kielmann
www.schulzendorf.de
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Auflagenhöhe: 3.900

Druck: Print Service Th. Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee
www.printserv.de und www.hgms.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Richard-Israel-Str. 1, 15732 Schulzendorf erhältlich.